

# Sächsisches

## Wassergenossenschaft für Mittelsachsen

### Ein Gesetz zum Schutz der Wirtschaft, der Gemeinden und der Volkswirtschaft

Die Verschmutzung der Wasserläufe durch Einleitung häuslicher und gewerblicher Abwässer hat in dem dichtbesiedelten und industriell stark entwickelten Land Sachsen einen hohen Grad erreicht. An einzelnen Flußstrecken sind Mißstände eingetreten, die nicht nur vom Standpunkt der öffentlichen Gesundheitspflege als unerträglich zu bezeichnen sind, sondern die auch die Wirtschaftlichkeit und Existenzfähigkeit vieler Betriebe, die auf die Verwendung von Flußwasser als sogenanntes Fabrikationswasser angewiesen sind, aufs höchste gefährden. Dieser Zustand führte bereits dazu, daß sich zahlreiche Betriebe zur Abwanderung nach Gegenden mit günstigeren Wasserverhältnissen gezwungen sahen, was selbstverständlich zur Steigerung der sächsischen Arbeitslosennot beitrug. Wie die Erfahrungen gezeigt haben, ist eine Gesundung der sächsischen Wasserverhältnisse durch Polizeimaßnahmen allein nicht zu erreichen, ganz abgesehen davon, daß die scharfe und strenge Durchführung der Bestimmungen des Wassergesetzes den einzelnen Gemeinden und industriellen Werken mitunter Lasten aufbürden würde, die von ihnen schwer oder zum Teil überhaupt nicht getragen werden könnten.

In der Erkenntnis, daß der erforderliche Erfolg ohne unerträgliche Lasten für den einzelnen nur durch Zusammenschluß aller Beteiligten zu erzielen ist, hat das Sächsische Finanzministerium, dem in erster Linie die Betreuung der Wasserwirtschaft des Landes obliegt, dem Gesamtministerium ein Gesetz über eine **M i t t e l s a c h s e n W a s s e r g e n o s s e n s c h a f t** vorgeschlagen, das nunmehr von der Sächsischen Regierung mit Zustimmung des Reichsstatthalters erlassen worden ist. (Sächsisches Gesetzblatt Nr. 1.)

Das Muldegebiet umfaßt mehr als ein Drittel des gesamten Landes. Die durch das Gesetz gebildete Genossenschaft soll für die Reinhaltung der Wasserläufe im Niederungsgebiet der **Zwickauer, Freiburger und Vereinigten Mulde** sorgen und, soweit erforderlich, die Abwasserreinigung, die Reinigung des verschmutzten Flußwassers und die Zuführung von Zusatzwasser zur Erhöhung der Selbstreinigungskraft der Wasserläufe übernehmen.

### Änderung des sächsischen Baugesetzes

Mit dem neuen, jetzt veröffentlichten Gesetz zur Änderung des Baugesetzes werden einige Verbesserungen eingeführt, die sich bei Handhabung des im Jahre 1932 verabschiedeten Baugesetzes als notwendig erwiesen haben.

Es handelt sich im wesentlichen um folgendes: Insbesondere zur Verhinderung unwirtschaftlicher Zergliederungen eines Siedlungsgebietes konnte bisher durch Ortsgesetz eine Genehmigungspflicht zur **T e i l u n g v o n G r u n d s t ü c k e n** eingeführt werden. Die Erfahrung hat gelehrt, daß diese Ortsgesetze nicht immer schnell genug erlassen werden, um Unheil zu verhüten, deshalb wird auch den Kreishauptmannschaften das Recht eingeräumt, durch Verordnung eine solche Teilungsbeschränkung einzuführen. Damit sind in Verbindung mit den bereits geltenden Vorschriften alle Voraussetzungen für eine geordnete Wohnsiedlungstätigkeit geschaffen, so daß für Sachsen die Anwendung des Baugesetzes über die Ausschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 bis auf weiteres nicht erforderlich erscheint.

Durch eine weitere Änderung wird den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten die Verpflichtung auferlegt, an Gebäuden und dergl. die Anbringung von **Haken und Kasetten** für die Leitungsdrähte der Straßenbahnen zu dulden. Die Bestimmung entspricht einem wirtschaftlich begründeten Bedürfnis. Wie bereits jetzt für ähnliche Fälle bestimmt, ist auch hier den Beteiligten bei der Anbringung oder künftigen entstehender Schäden zu ersehen.

### Ehrendolch für Killinger

Ministerpräsident von Killinger, Obergruppenführer IV, ist der Ehrendolch der SA verliehen worden. Die Klinge trägt auf der einen Seite die Aufschrift „Alles für Deutschland“ und auf der anderen Seite die Widmung „An herrlicher Kameradschaft! Ernst Röhm“.



## Für Gesellschaft und Tanz ..

für frohe, festliche Stunden - das schöne Kleid aus den guten Möbius-Stoffen.

**Mattcrêpe**  
Kunstseide, weichfließendes Mattgewebe in allen modernen Abendfarben, ca. 96 cm breit, Meter **2<sup>45</sup>**

**Crêpe-Satin**  
Kunstseide, schöne weichfließende Qualität, mit hochglänzender Abseite, ca. 96 cm breit, Meter **2<sup>90</sup>**

**Crêpe-Reversible**  
das aktuelle Gewebe m. glänzender Abseite, besonders geeignet f. Gesellschaftskleider, 96 cm br., Mtr. **2<sup>90</sup>**

**Crêpe-Satin-Glacé**  
hochwert. Edelkunstseide, Pastellfarben, eine ganz besond. schwarzfällende Qualität, ca. 96 cm br., Mtr. **4<sup>50</sup>**



und zum **Trachtenfest..**

**Trachten-Crêtonne**  
entzückende Farbstellungen in Blumen u. Karos... Meter 1.- **05**

**Dirndl-Zelir**  
reizende Karogebilde in schönen Farbstellungen, Indanthren... Meter **52**

**Dirndl-Wollmusselin**  
farbenfrohe Blumentmuster auf grün, blau, schwarz, Meter **2<sup>10</sup>**

# Möbius

Das deutsche Modehaus

## Merkwürdigkeiten

### Am Haifisch wird Geld verdient.

Haifische wurden früher nur als schädliche Fische betrachtet. Heute aber ist der Haifischfang einer der lohnendsten Zweige der ganzen Fischerei überhaupt. Die Leber liefert den wertvollen Tran, das Fleisch wird getrocknet und dient dann als Futter, selbst die Knochen werden hoch bezahlt. Mit dem Haifischfang verdienen die Fischer an der Küste von Australien und am Golf von Kalifornien wirkliche Vermögen. Auch der Fang von Schwertfischen wird lebhaft betrieben, so wurden in Boston im Jahre 1932 eine halbe Million Pfund Schwertfische verkauft.

### Die belohnte Hausdetaektivin.

Eine romantische Geschichte liegt dem Urteil zugrunde, mit dem das Gericht von Worcester im amerikanischen Bundesstaate Massachusetts einer in Vichy lebenden Französin namens Louise Durand die Summe von nahezu 3 Millionen Mark als Erbe teil zusprach. Das Gericht entschied dahin, daß die Summe ihr von rechts wegen als der Erbin des amerikanischen Bürgers Samuel Slater zustehe, den sie vor Jahren aus den Händen eines gefährlichen Verbrecherpaares gerettet hatte. Slater war im Jahre 1915 nach Paris gekommen und hatte hier die Bekanntschaft einer Holländerin gemacht, der er in seiner Güte große Geldsummen zukommen ließ. Als Lohn für diese Freigebigkeit mußte die Beschenkte einen Chauffeur zu überreden, mit ihr zusammen Slater zu erpressen. Diese Erpressungen gelang auch wiederholt, und das Opfer mußte Schecks auf Schecks zugunsten des lauberen Paares ausreichen, das sich mit dem Gelde mehrere Grundstücke erwarb. Auf einer dieser Besitzun-

gen war Slater unter dem Vorwand „interniert“ worden, daß seine Krankheit eine so gefährliche Wendung genommen hätte, daß er der ständigen Überwachung eines Krankenhäufers bedürfte. Die Durand, die damals Hausangestellte bei Slater war, hatte die Madenschäften der Verbrecher ausgespäht und Anzeige bei der Polizei erstattet. Der Chauffeur und die Holländerin, die sich inzwischen geheiratet hatten, wurde zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt. Die Durand avancierte er in Anerkennung ihrer bewiesenen Tüchtigkeit zur Leiterin des Slater'schen Hauswesens, eine Stellung, die sie behielt, bis der Amerikaner heimkehrte. Die Witwe Slaters, die seit langem getrennt von ihrem Manne lebte, hatte die Gültigkeit des Testaments angefochten, aber das angerufene Gericht in Worcester hat den Fall endgültig zugunsten der Durand entschieden.

### Eine Feinschmecker-Geschichte.

Der Küchenchef eines großen deutschen Hotels hat in der Welt der Feinschmecker den Ruf, einer der besten kulinarischen Alchimisten zu sein. Eine seiner reizendsten Geschichten aus seinem Berufsleben ist folgende: Vor dem Krieg besuchte einer der zahlungskräftigsten und freigebigsten Gäste wieder einmal das Hotel und zwar gleich mit einer Gesellschaft von zwanzig Personen. Es war ein Sonntag und die Sache kam ganz überraschend. Er ließ sich den köstlichen Dingen kommen und bestellte neben anderen merkwürdigen Dingen — Gemenbraten, gleich für 20 Personen. Was sollte man tun, es war nichts zu machen, der Gemenbraten mußte auf den Tisch, innerhalb einer Stunde, und es gab keine Widerrede, sonst wäre der gute Gast zum letztenmal dagewesen. Da indessen gerade Schonzeit selbst für die Hirsche, Rehe und Hasen war, von Gemen ganz zu schweigen, war guter Rat in diesem Fall teuer, aber er war da. Eine Stunde später wurde der Gemenbraten

serviert; die Kiesenplatte wurde dazu noch von einem Prachtexemplar von Gemenkopf geziert. Nach dem Essen ließ der illustre Gast den Küchenchef kommen und bedankte sich mit zutiefstem Lachen: „Wissen Sie, ich habe im Hochgebirge schon oft Gemenbraten gegessen, aber so trefflich wie dieser war noch keiner.“ Der Gute achtete nicht, daß es Kalbfleisch war und daß der Gemenkopf eine ausgehornte Angelegenheit war, die schon jahrelang im Jagdzimmer der Direktion an der Wand gehangen hatte.

### Die Kuh an der Grenze.

Im Dorfe Sachrang an der bayerisch-österreichischen Grenze war unlängst eine Kuh auf eine ziemlich rätselhafte Weise krank geworden. Der Bauer wußte sich allein schließlich keinen Rat mehr und beschloß, den nächsten Tierarzt zu konsultieren — der nur leider jenseits der Grenze in Tirol wohnte. Diese Grenze ist nun aber bekanntlich gesperrt und auch für Kühe nicht passierbar. Der kluge Bauer aber ließ sich von dieser Schwierigkeit nicht abschrecken. Er bestellte den Tiroler Tierarzt telefonisch an die Grenze und erschien selbst mit der Patientin auf der bayerischen Seite des Schloßbaums. Das Tier wurde genau zwischen beide Länder auf die Grenzlinie gestellt, und der Veterinär begann sein Werk. Die Kuh streckte dem Tierarzt die Zunge heraus und — wurde geheilt.

Gesamtdirektor: Gg. Wintel.

Verantwortlich für den politischen u. Nachrichten-Teil: G. Wintel, für das Lokal- u. Feuilleton: Dr. G. Deschütz; für Anzeigen: Th. Wintel, sämtlich in Dresden.

Druck und Verlag: Germania-Verlagsdruckerei Dresden, Postfach 17, D. M. XII, 33 5450.